



## Eintragungsverfügung und Bekanntmachung

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

#### **Straße: Zufahrt nach Neuputzham**

##### **I. Anlass:**

**Widmung der Gemeindeverbindungsstraße „Zufahrt nach Neuputzham“** - Änderung der Eintragungsverfügung der VG Waging am See vom 30.07.1982 aufgrund Änderung der Straßenlänge, neuer Vermessung und Grundstücksaufteilung sowie Gemeinderatsbeschluss vom

Die nachstehend näher beschriebene Gemeindeverbindungsstraße „Zufahrt nach Neuputzham“ (siehe beiliegender Lageplan farblich dargestellt), erstreckt sich nunmehr von der Trompete direkt im Anschluss an die Gemeindeverbindungsstraße 26 über die neu geschaffenen flächengleichen Straßengrundstücke 1954/1 und 1953/1, Gemarkung Petting Richtung Süden. Die Straßenlänge wird korrigiert.

##### **II. Inhalt der Eintragung:**

**Name des Weges:** Zufahrt nach Neuputzham

**Flurstücknummern des Weges:** 1954/1 und 1953/1, Gemarkung Petting

**Anfangspunkt bei:** Abzweigung von der Gemeindeverbindungsstraße Streulach – Putzham km 0,00 - Flst. 1954/1, Gemarkung Petting

**Endpunkt bei:** Ende des Flst. 1953/1, Gem. Petting angrenzend an das Flst. 1953, Gemarkung Petting bei km 0,1375

**Länge des Weges in m:** 131 m

**Widmungsbeschränkungen:** Keine

**Baulastträger** dieses Weges sind die Besitzer nachstehender Flurstücknummern: 1954/1, Gem. Petting und 1953/1, Gem. Petting → Gemeinde Petting

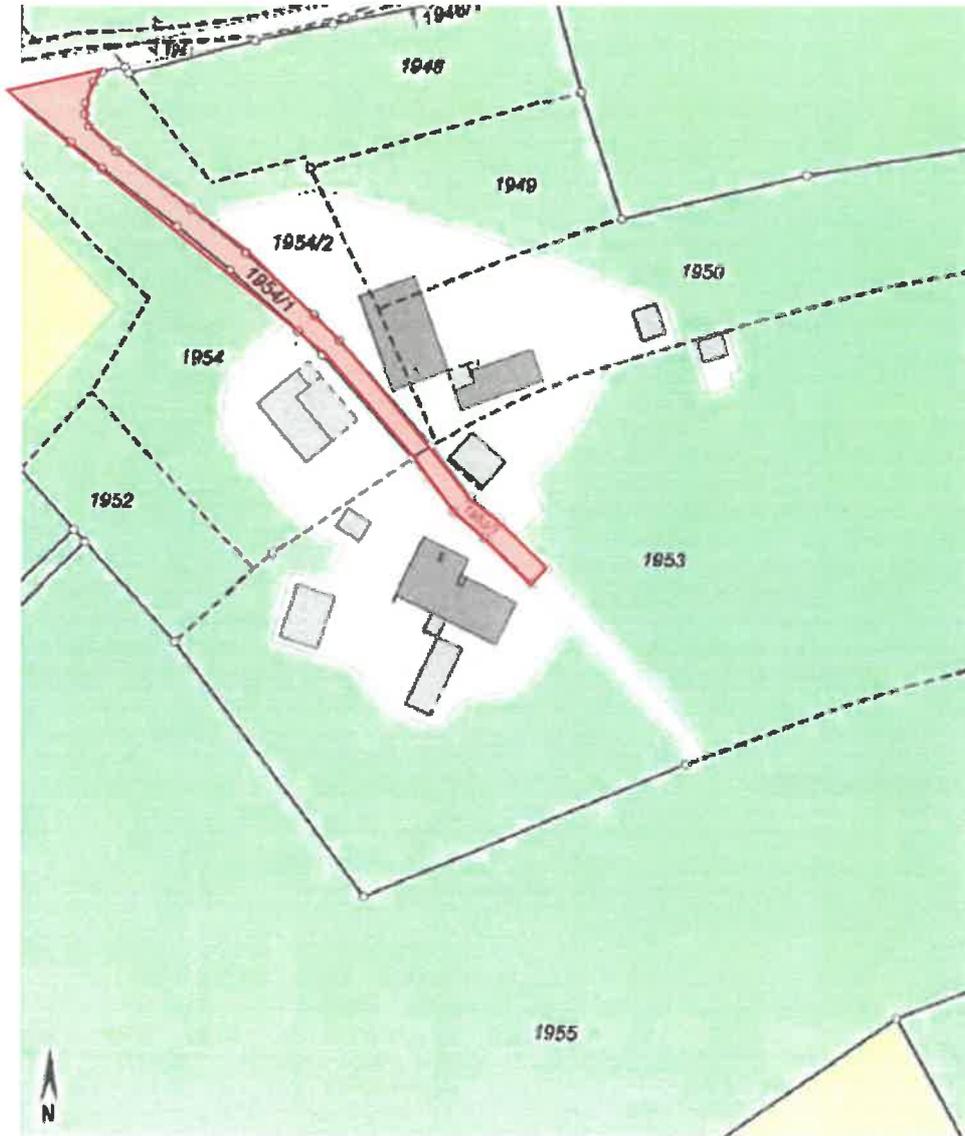
##### **III. An die sachbearbeitende Stelle zur Vollziehung der Eintragung**

##### **IV. Nach Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an:**

z. A.

##### **V. Wirksamwerden:** Die Verfügung gilt mit dem Tage, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben; sie wird zu diesem Zeitpunkt auch wirksam (Art. 41 Abs. 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

*Sonstiges: Die begründeten Unterlagen der Verfügung (Gemeinderatsbeschluss vom 22.08.2024 können im Rathaus der Gemeinde (Geschäftsleitung, Hauptstr. 34, 83367 Petting) während der regulären Öffnungszeiten eingesehen werden.*



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe unmittelbar Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Petting, den 23.08.2024

Erster Bürgermeister

  
Karl Lanzinger

